Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Offenbach

Aufgrund der §§ 5, 5a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der am 20. Juli 2005 beschlossene Hauptsatzung des Kreises Offenbach (geändert durch Beschluss vom 20. März 2013) beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und aufgrund des Kommunalwahlgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Offenbach unter www.kreis-offenbach.de/amtliche-bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Der nachrichtliche Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt unter Angabe der einschlägigen Internetadresse in der Tageszeitung „Offenbach-Post“.
In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Landkreises Offenbach handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, wird die öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden der Kreisverwaltung in der Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach (Kreishaus) an der Informationstafel des Foyers zur Einsicht für jede Person ausgehängt.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von einer Woche, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung in Dietzenbach, beim jeweiligen Fachdienst, Werner-Hilpert-Str. 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von den Bestimmungen des Absatz 1 mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe,

insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I 1977, 409) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 10 und 11.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dietzenbach, den 19.10.2023

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss

gez.
Oliver Quilling
Landrat

gez.
Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete